

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Wüste-Kalkhügel

Satzung

§1 Name, Tätigkeitsgebiet

Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Wüste-Kalkhügel (Kurzform: SPD Wüste-Kalkhügel).

§2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

10. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

1. Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten.

2. Die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.

3. Darüber hinaus soll die Mitgliederversammlung ein Instrument sein, um die inhaltliche Diskussion zu fördern und zu vertiefen.

§6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in),
dem für das Finanzwesen stellvertretenden Vorstandsmitglieds (stellv. Kassierer/-in)
dem/der Schriftführer(in),
und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzerinnen und Beisitzer).

2. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine

Stellvertretung, mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu Vorstandssitzungen einzuladen.

5. Der Vorstand muss eine/einen Mitgliederbeauftragte(n) benennen. Dieser muss Mitglied des Vorstands sein.

6. Der Vorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

§7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

2. Der Vorstand bekommt die Aufgabe die inhaltliche Diskussion nachhaltig zu fördern.

§8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einzuberufen ist.

§10 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Weser-Ems und der Satzung des Unterbezirks Osnabrück-Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

Osnabrück, den 5. Mai 2018

Geändert am 9. September 2020